



Hitzeferien

Fragestellung

Existieren im Kanton Zug noch Hitzeferien?

Rechtliche Grundlagen

Zuständig für Hitzeferien wäre allein der Bildungsrat, da er gemäss § 65 Abs. 3 Bst. h des Schulgesetzes die Schulferien festzulegen hat. Hitzeferien werden allerdings als nicht nötig und sinnvoll erachtet.

Praxis im Kanton Zug

Der Kanton Zug sieht keinen Grund, kurzfristig Hitzeferien zu verordnen. Die gemeindlichen Schulbehörden haben die Freiheit, zusammen mit den Lehrpersonen den Unterricht so zu gestalten, dass er auch in den wenigen Hitzetagen durchgeführt werden kann.

Antwort

Hitzeferien gibt es im Kanton Zug nicht. Dies entspricht der schweizweit gängigen Praxis (mit Ausnahme einzelner Kantone).

Es gilt Folgendes zu berücksichtigen: Mit der Anordnung von Hitzeferien werden keine Probleme gelöst, wohl aber neue geschaffen. Unsere Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich geändert. Wenn wir die Kinder von einem Tag zum andern – und das ist bei echten Hitzeferien so – von der Schule nach Hause schicken, gibt es Probleme mit jenen Kindern, deren Eltern im Arbeitsprozess sind. Somit würden sofort Reklamationen mit der Forderung folgen, es müssten Betreuungsangebote geschaffen werden. Wenn immer Ozongefahr kommuniziert wird, muss man sich zudem fragen, was die Kinder unternehmen, wenn kein Unterricht mehr angeboten wird. Sie würden sich wohl im Freien aufhalten. Der Aufenthalt in der Schule ist deshalb immer noch das Beste. Dabei ist es ganz klar, dass bei sehr hohen Temperaturen der Unterricht angepasst werden muss. Die Lehrpersonen bzw. Schulleitungen werden genügend Ideen haben, wie man den Unterricht – teilweise auch mit Ortsverschiebungen – anpassen und somit erträglich machen kann.
